



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für
den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang
„Molecular Medicine“**

vom 27. Mai 2010

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff, ZHFRUG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511 ff, EHFRUG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GBl. S. 517 ff, EHFRUG) hat der Senat der Universität Ulm am 20.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen gemäß Abs. 2 im Studiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹, an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language [TOEFL] mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test, 230 computer-based TOEFL-test bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Hochschulstudiums Studienleistungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten erbracht haben.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch den

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) bis zum Bewerbungstermin gemäß §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser

nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (Test) über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.

¹ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind z.B. Biochemie, Biologie, Biomedizin, Molekulare Biotechnologie, Humanbiologie, Molekulare Biologie, Molecular Life Science.

Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach dem Ergebnis des Tests getroffen wird; auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter den Bewerbern eine Rangliste erstellt. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Molekulare Medizin.

(3) Besteht bei der Auswahl in der ersten Stufe nach dem Ergebnis des Tests Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 5 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form, als Multiple Choice Test in Englisch, zu Kenntnissen für den Masterstudiengang durchgeführt.

(2) Der Test zum Wintersemester wird in der Regel in der Zeit vom 15. Juni bis 15. August und der Test zum Sommersemester in der Regel in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Februar an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.

(3) Für die Durchführung des Tests wird eine Gebühr erhoben. Näheres bestimmt die Satzung über die Erhebung einer Bewerbungsgebühr zur Durchführung eines Studierfähigkeitstests im Studiengang Molekulare Medizin.

(4) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.

(5) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zulassungsausschuss dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, bei dem wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2. Zum Test nicht erschienene Bewerber dürfen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen.

(7) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein

Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet und der Bewerber darf nicht am Auswahlgespräch teilnehmen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Wer zum Auswahlgespräch eingeladen wird, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Auswertung des Tests. Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb von 3 Tagen nach der Durchführung des Tests durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden nach der Durchführung des Tests durch den Zulassungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt anhand eines vom Zulassungsausschuss mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der molekularen Medizin, sprachliche Kompetenz sowie Motivation zum Studium erörtert.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.

(4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche, Noten gemäß Abs. 6 und die Rangziffer einer vorläufigen Reihung der Bewerber durch die jeweilige Auswahlkommission. Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Auswahlkommission gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach folgender Skala:

- 1 = erheblich über dem Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.

(7) Für jeden Teil des Auswahlgesprächs werden Einzelnoten vergeben, d.h. jeweils eine Einzelnote gemäß der Skala in Abs. 6 für die Teile des Auswahlgesprächs in Abs. 2. Die Noten gemäß Abs. 2 werden zu gleichen Teilen gewichtet.

(8) In einer Abschlussbesprechung, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission und ein Mitglied des Zulassungsausschusses teilnehmen soll, wird auf der Grundlage der Einzelergebnisse und des gegenseitigen Austausches eine gemeinsame Rangliste erstellt. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt wird, wird aufgrund des Vorschlags der Auswahlkommissionen vom Präsidium zugelassen.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Bewerber, die zur zweiten Stufe oder im Auswahlgespräch nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen

(1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Zulassungs- und Auswahlkommission sein und einer weiteren Auswahlkommission als Stellvertreter angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 6 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie gemäß § 7 Abs. 1 dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Dies gilt nicht für § 2 Abs. 1; diese Regelung findet erstmals für das Sommersemester 2011 Anwendung. Für das Wintersemester 2010/11 gilt einmalig die Antragsfrist 15.07.2010 (Ausschlussfrist).

(2) Gleichzeitig tritt folgende Zulassungssatzung außer Kraft:
Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 20.02.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 01.03.2007, S. 68 - 72).

Ulm, 27. Mai 2010

gez.
Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident